



Merkblatt zu GLÖZ 8 Stilllegung - Stand 03. August 2023 -

Alle antragstellenden Betriebe mit Ackerflächen müssen 4% ihrer Flächen (außer Dauerkulturen) stilllegen, auch **ÖKOBETRIEBE!**

Nicht betroffen sind Betriebe:

- mit weniger als 10 ha Ackerland
- mit über 75% Gras/-Grünfutter, Brachen, Leguminosen oder eine Kombination dieser Kulturen auf den Ackerflächen
- mit mehr als 75% Dauergrünland der beihilfefähigen Fläche

Vorgaben und Möglichkeiten zur Umsetzung der Stilllegungsverpflichtung:

- die Stilllegung beginnt mit der Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr
- Mindestschlaggröße ist 0,1 ha, Anrechnung von K-Landschaftselemente (auf Ackerflächen) ohne Mindestgröße
- die Stilllegung über mehrere Jahre auf derselben Fläche ODER jährlicher Wechsel innerhalb der Fruchtfolge
- aktive Begrünung pflanzenbaulich empfohlen (Verhinderung der Ausbreitung von unerwünschten Arten)
- Saatbettbereitung erlaubt
- Aussaat von mindestens zwei Kulturarten (keine Reinsaat von landw. Kulturen zulässig)
- keine Düngung
- kein Pflanzenschutz
- keine Nutzung des Aufwuchses; ab dem 01.09. Beweidung mit Schafen oder Ziegen zulässig
- Pflegeverbot vom 01.04. bis 15.08. (danach Mulchen oder Mähen möglich)
- Aussaat von Winterungen:
 - bei Winterraps und Wintergerste Saatbettbereitung ab 15.08.
 - bei Winterweizen, Dinkel, Winterroggen oder Triticale Saatbettbereitung ab 01.09.
- Aussaat von Sommerungen:
 - Bodenbearbeitung ab 01. Januar des Folgejahres
 - **ACHTUNG:** wenn Flächen K Wasser nach GLÖZ 5 aus Erosionsschutzgründen Bodenbearbeitung ab 16.02.

Empfehlung für die Ansaat aktiver Begrünungen:

1. Kleemischungen, Klee gras ohne Weidelgras (Weidelgras samt aus und ist aufgrund von teilweise vorhandenen Resistenzen chemisch nicht mehr aus den Getreidekulturen zu entfernen). Als Alternativen können Lieschgras und/oder Knautgras zum Einsatz kommen.
2. Mehrjährige Mischungen verschiedener Kleearten, mehrjährige Klee grasmischungen ohne Weidelgräser, mehrjährige Blühpflanzenmischungen zur Brachebegrünung